



Wirtschaftskammer Österreich
 Abteilung für Umwelt- und
 Energiepolitik
 Wiedner Hauptstraße 63
 1045 Wien

Präsidium
 Wirtschaftskammer Tirol
 Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
 T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
 E praesidium@wktirol.at
 W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 WSU/Mag.Ja/mn

Durchwahl
 1270

Datum
 24. Jänner 2017

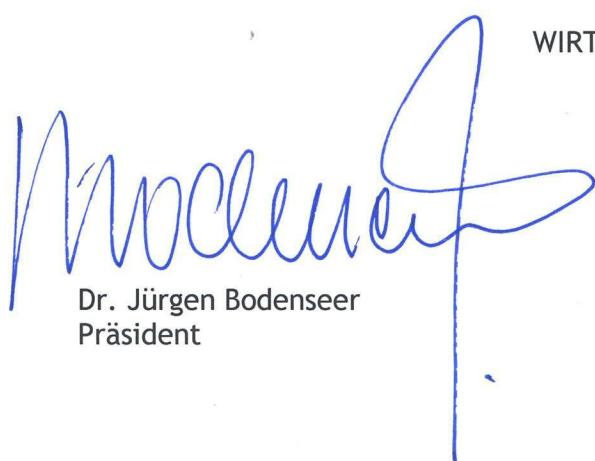
**Änderungen § 10 WRG, § 124 Abs 6, § 99 Abs 2 - Abklärung ob WKÖ-Position möglich;
 Stellungnahme**

Die Wirtschaftskammer Tirol unterstützt die Festlegung der Bewilligungsfreiheit bei Benutzung des Grundwassers von nicht mehr als 5 m³ pro Tag für landwirtschaftliche und kleingewerbliche Zwecke und dadurch die Entlastung der Wirtschaft bzw. der Endverbraucher durch den Wegfall von Genehmigungsverfahren. Gleichzeitig fordern wir die Anwendung dieser Bewilligungsfreiheit von Kleinanlagen auch für die Beschneiung der Pisten und Trassen von Schleppliftanlagen (sogenannte „Dorflifte“). Diese Anlagen, oft in mittleren Lagen, sind auf die Beschneiung angewiesen, um den einheimischen Nachwuchssportlern bzw. eigenen Dorfbewohnern eine Möglichkeit zu bieten, mit dem Skifahren beginnen zu können, bevor sie in größere Skigebiete abwandern. Diese Art von Wintersportangebot ist selten gewinnbringend und auf Investitionen der Kommunen angewiesen.

Hinsichtlich der Genehmigungen von Beschneiungsanlagen existieren in Österreich zahlreiche Regelwerke wie Umweltverträglichkeitsprüfung, Wasserrechtsgesetz, Naturschutzgesetz, Raumplanung, Normen u.dgl. Eine Beschneiungsanlage kann nur nach umfangreichen Bewilligungsverfahren errichtet werden. Daher wäre eine „Bagatellgrenze“ für kleine Schleppliftbetreiber mit 5 m³ eine große Unterstützung für die meistens von Gemeinden betriebenen Schleppliftanlagen.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
 Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
 Direktorin